

Service-/Montagebedingungen, Stand 03/2020

Unsere Fachmonteure stellen wir nach Anforderung des Auftraggebers, falls kein Wartungsvertrag besteht. Wir sind bemüht, alle Monteur-Aufträge rechtzeitig auszuführen und insbesondere in eiligen Fällen bevorzugt zu helfen. Sofern ungewollte Verzögerungen bei der Monteur-Gestellung auftreten, begründet dies keinerlei Ansprüche des Auftraggebers. Die Monteurleistung erfolgt ab unserem **Werk Dortmund**.

Berechnungsgrundlage ist die 35-Stunden-Woche. Normale Arbeitszeit täglich 7,0 Stunden von Montag bis Freitag. Darüberhinausgehende Montage- und Reisezeiten gelten als Überstunden.

Mehrtägiger Einsatz:

Arbeits- und Reisezeit je Tag 1050,00 €

Stundensätze:

Monteur Arbeits- und Reisezeit je Stunde 75,00 €

Ingenieur Arbeits- und Reisezeit je Stunde 95,00 €

Überstundenzuschläge:

Für die 1. und 2. Überstunde 25 %

Für jede weitere und jede Nachtstunde 50 %

Am Samstag jede 1. und 2. Stunde 25 %

Jede weitere Stunde 50 %

Sonntags- und Nachtarbeit 50 %

Gesetzliche Feiertage, sofern sie auf einen Sonntag fallen 100 %

sofern sie auf einen Werktag fallen 150 %

Die ebenfalls kostenpflichtigen Montagevorbereitungszeiten sind anteilig im Verrechnungssatz der Reisetunden enthalten.

Reisekosten:

pro km mit Montagewagen 0,88 €

Auslösung:

pro Kalendertag, ohne Übernachtung (ab 7 Std.) 48,30 €

pro Stunde bei Kurzmontagen 6,90 €

Hotelkosten für Übernachtung nach Aufwand

Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Stundensätze:

Wir behalten uns vor, nach Absprache mit dem Vertragspartner die Stundensätze zu erhöhen, z. B. auf Grund von Tarifierhöhungen.

Wartezeit ist Arbeitszeit und jener Zeitraum, in dem unser Monteur am Arbeitsort zur Verfügung des Auftraggebers steht, aber ohne sein Verschulden gehindert ist, im Interesse des Bestellers tätig zu sein.

Reisezeit ist der gesamte Zeitraum, den der Monteur braucht, um bei der Anreise die Montagestelle und bei der Abreise sein nächstes dienstliches Ziel zu erreichen. Diese Reisezeit vom und zum Monteur-Niederlassungsstandort wird nur anteilig berechnet, sofern der Monteur auf der betreffenden Reise mehrere Montagestellen aufsucht.

Wegezeit ist die gesamte Zeit, die der Monteur täglich braucht, um von seiner Unterkunft am Aufenthaltsort zur Montagestelle zu kommen.

Nacharbeit ist jede ab 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr geleistete Arbeitsstunde.

Bestätigung der Arbeitszeit: Der Auftraggeber anerkennt durch Unterzeichnung die Richtigkeit des Service-Berichtes. Er erhält die für ihn bestimmte Kopie. Der unterschriebene Service-Bericht ist die Grundlage für die Rechnungserstellung.

Auslösung: Sie wird zusätzlich zu den Stundensätzen für Reise- und Wegezeit und Arbeits- und Wartezeiten berechnet. Auslösung wird auch für arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage berechnet, sofern die Montage in der anschließenden Woche fortgesetzt wird.

Übernachtung: Die Übernachtungs-Hotelkosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Fahrtkosten für Montagewagen: Die Fahrtkosten für den Montagewagen vom und zum Monteur-Werksstandort sind zu vergüten. Sucht der Monteur auf seiner Reise mehrere Montagestellen auf, dann werden die Fahrtkosten vom bzw. zum Werksstandort nur anteilig berechnet.

Monteur-Abberufung: Es besteht kein Anspruch auf Gestellung eines bestimmten Monteurs. Falls erforderlich, können Monteure abberufen und durch andere ersetzt werden. Der Auftraggeber wird vorher davon unterrichtet. Wird die Abberufung des Monteurs aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grunde notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten berechnet.

Montage-Unterbrechung: Wird die Montage auf Veranlassung des Auftraggebers unterbrochen, so werden die bis dahin aufgelaufenen Montagekosten abgerechnet.

Montagefristen: Alle Angaben darüber sind unverbindlich, weil der Umfang einer Montage erst bei der Arbeit am Objekt festgestellt werden kann. Deshalb wird auch keine Verpflichtung übernommen, dass Arbeiten innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden, selbst dann, wenn der Monteur eine Frist nennt.

Zahlung: Die Montagekosten sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen.

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:

Der Auftraggeber stellt sicher, dass es durch die erhöhte Staubentwicklung während den Wartungsarbeiten nicht zu einem Fehlalarm oder Fehlfunktionen von Sicherheitstechnischen Anlagen (z.B. Gebäudeleittechnik, Gefahrenmeldeanlagen) kommt.

Anerkennung der Montagebedingungen:

Die vorstehenden Bedingungen werden mit der Auftragsbestätigung übersandt oder vom Monteur übergeben. Sofern dem Monteur die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme gegeben wird, gelten diese Festlegungen auch ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung als vom Auftraggeber anerkannt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.